

(vgl. § 26, Absatz 2, Nr. 2, §. 2). Der Urteilsvortrag der Agrarbeiratsbehörde vom 30. März 1928 belegt auch nicht, daß die Parzelle Besitzesfänger hat, sondern nur, daß sie als Wippe behandelt wurde, „um so mehr, als der Besitzesfänger dieser ganz kleinen Parzelle vom fortpolizeilichen Standpunkt ohne weiteres erhalten werden kann“.

Der angefochtene Bescheid stellt sich daher auch insoweit, als die Befreiung der bezeichneten Parzelle in die Kultur „Wippe“ verfügt wurde, als ein gesetzloser Eingriff im das Eigentum der Besitzermeißnerer dar und somit als eine Verletzung des verfassungsgeschützt genannten Rechtes auf Unberührbarkeit des Eigentums. Der angefochtene Bescheid war daher auch bezüglich dieses Punktes als verfassungsmäßig aufzuheben.

1462.

Befürwortende wegen Verletzung des Eigentumsrechtes und wegen Verlegung der Einheit des Wirtschaftsgerichtes durch Vorüberreichung einer Wertzuwachsabgabe nach dem Wiener Wertzuwachsausgabegebot. Gleicherartigkeit von Abgaben nach § 3, lit. c, §m.-§. G. Richterprüfung des Finanzgerichtsgez.

E. v. 7. Juni 1932, §. B 6/32.

Die Befürwortende wurde teils abgewiesen, teils zurücks gewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Befürwortende bringt vor, sie seien im dem verfassungsgeschützt genannten Eigentumsrecht nach Artikel 5 Et. G. G. vom 21. Dezember 1867, §. 6, §. Bl. Nr. 142, und Artikel 149 §.-§. G. dadurch verletzt worden, daß ihnen auf Grund des Wertzuwachsausgabegebotes, §. G. Bl. für Wien Nr. 48 aus 1928, eine Wertzuwachsausgabe vorgetestet werden ist. Nur kann nach der Richtigkeit der Rechtfreihaltung des Verfassungsgerichtshofes eine Verleistung des Eigentumsrechtes nur durch einen gesetzlichen oder durch einen auf einem verfassungsmäßigen Geleß beruhenden Eingriff in das Eigentum erfolgen (siehe Eig. Art. 324 u. a. m.). Die Befürwortende behaupten denn auch, daß das Wertzuwachsausgabegebot, §. G. Bl. für Wien Nr. 48 aus 1928, verfassungsmäßig sei, und beantragen, daß Geleß auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Ein solches Urteilsgericht steht ihnen aber nach Artikel 140, §§. 1, §.-§. G. nicht zu. Nach einer Prüfung von Umst. wegen fahrl. der Verfassungsmäßigkeit des Wertzuwachsausgabegebotes keine Befürwortende hält, weil er bereits in mehreren Eremittlungen ausführlich dargelegt hat (Eig. Nr. 1210, 1274, ferner vom 5. Mai 1930,

B 54/29, Eig. Nr. 1222, vom 17. Juni 1931, B 3/31, Eig. Nr. 1396, und vom 22. Juni 1931, B 4/31, Eig. Nr. 1407). Da diese Eremittlisse auf dem gleichen Sachverhalte beruhen wie der vorliegende Streitfall, würde es genügen, wenn der Verfassungsgerichtshof zur Begründung seiner Entscheidung auf die fünf vorangegangenen, eingehend begründeten Eremittlunfälle verweisen würde. Mit Rücksicht auf den Standort der vorliegenden Befürwortende sei aber noch folgendes bemerkt:
 Was mit der Behauptung, daß die Wertzuwachsausgabe eine Vermögenskonfiskation sei, eigentlich gemeint ist, geht aus der Befürwortende nicht klar hervor. Mit demselben Rechte könnte man auch die Immobilienabgabe, die bei jedem Bebauübergang nach dem Wert der übergebenen unbeweglichen Güte bemessen und eingehoben wird, eine Vermögenskonfiskation nennen. Zudem ist die Wertzuwachsausgabe im Wesen doch darauf gerichtet, den Wertzuwachsausgabe zu besteuern, den die dem Gegenstand des Rechtsgegenhäufes bildende unberührliche Güte seit dem letzten Wechsel des Eigentümers erfahren hat, welcher Wertzuwachsausgabe durch die Bereicherung des Erwerbers mit dem Beräußerungswert ermittelt wird. Daß die von dem Wertzuwachsausgabegebot aufgestellten Grundsätze für die Berechnung im Einzelfall, nämlich dann, wenn der Erwerbsaufwand in die Zeit vor dem Verfall der Sonnenförderung fällt, dazu führen, daß anstatt eines Wertzuwachsausgabegebotes ein Scheingerimm befreiert wird, ist, wie der Verfassungsgerichtshof in seinen Eremittlissen Eig. Nr. 1210 und 1274 des näheren ausgeführt hat, kein Beweis für die Verfassungsmäßigkeit, sondern höchstens für die Reformbedürftigkeit des Wertzuwachsausgabegebotes. Wenn die Befürwortende behauptet, daß die Wertzuwachsausgabe die Höhe von 25 Prozent des Veräußerungswertes erreicht, so ist diese Behauptung unrichtig. Wenn dieser Prozentsatz der Abgabe kommt nur zur Anwendung, wenn der maßgebende Erwerb nach dem 30. September 1922 erfolgt ist, also nach der Statifizierung der Krone, so daß der Gemeinkredit als Abzugspunkt bereits wesentlich ins Gewicht fällt. Auch die weitere Behauptung der Befürwortende, daß die Wertzuwachsausgabe eine Vermögenskonfiskation sei, weil sie neben der Immobilienabgabe vorgekriechen wird, an der das Land Wien im doppelten Weise, als Land und als Gemeinde, beteiligt ist, entheilt der Begründung. Denn der Umstand, daß die der Immobilienabgabe nicht gleichartige Wertzuwachsausgabe neben jener vorgetrieben wird, bedeutet noch keine Vermögenskonfiskation und hat mit einer solchen nichts zu tun.
 Desgleichen kann von einer Verleistung der Einheit des Wirtschaftsgebietes durch die Wiedereinführung einer Wertzuwachsausgabe keine Rede sein. Daß in einem Bundesstaate, wie es Österreich ist, wo die Länder

eigene Steuerhöheit besitzen, in den verschiedenen Ländern verschieden Steuern eingehoben werden können, ist in der Natur und dem Wesen eines Bundesstaates begründet. Eine Befreiung der Rechtsfrist des § 7, Absatz 4, § 51 Nr. 61 vom Jahre 1931, liegt daher nicht vor. Überdies amerikant das Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, § 51 Nr. 288, womit gemäß § 6, Absatz 3, § 51 Nr. 61 vom Jahre 1931, die (Gemeinde)abgaben grundsätzliche Umlordnungen erlassen wurden, die Zulässigkeit von Wertzunahmabzabgabes als Landesabgaben dadurch, daß es in seinem § 2, Absatz 1, ausdrücklich erwähnt.

Die Behörde wiederholt die bereits mehrmals aufgestellte Behauptung, daß die Wertzunahmabgabe gleichartig sei mit der Immobiliegebühr, welche zu ihrer Vollfülligkeit gemäß § 3, Absatz 5, § 51 Nr. 61 eine bundesaufgelöste Gemeinförbung erforderlich wäre, die hier nicht vorliegt. Mit dieser Behauptung hat sich der Berufungsgerichtshof bereits im seinen Erkenntnissen, Esg. Nr. 1210, 1274, ferner vom 5. Mai 1930, B 54/29, Esg. Nr. 1322, vom 17. Juni 1931, B 3/31, Esg. Nr. 1396, und vom 22. Juni 1931, B 4/31, Esg. Nr. 1407, eingehend auseinandergelebt und sie verneint. Er hat keinen Grund, von seiner als richtig erkannten Ansicht abzugehn.

Dies erübrigt daher nur noch, die Behauptung der Behörde, daß die Wertzunahmabgabe auch mit der Vermögenssteuer gleichartig sei, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Läge eine solche Gleichartigkeit vor, dann würde nicht einmal eine hundesaufgelöste Ermächtigung genügen, da die Vermögenssteuer seit Inkrafttreten des Ermittlungsgleiches 1931 eine ausschließliche Bundesabgabe ist, so daß die Erhebung einer ihr Gleichartigkeit liegt aber nicht vor. Die Behörde will sie darin erblicken, daß die wirtschaftliche Auswirkung der Wertzunahmabgabe und der Vermögenssteuer auf den Steuerflüchtigen die gleiche sei. Wenn die Frage der Gleichartigkeit in eine Rechtsfrage; wirtschaftliche Wirkungen sind daher für ihre Beurteilung nicht entscheidend. Für die Frage der Gleichartigkeit ist vielmehr, wie der Berufungsgerichtshof im seinen Erkenntnissen vom 5. Mai 1930, B 54/29, Esg. Nr. 1322, und vom 10. Februar 1932, B 58/31, Esg. Nr. 1436, ausgesprochen hat, maßgebend, daß der Besteuerungsgegenstand die Abgaben gleichartig erhoben werden, daß also neben der Gleichheit des Besteuerungsgegenstandes auch noch eine Gleichartigkeit in dessen Besteuerung vorhanden sein muß. Legt man diesen Maßstab bei Bergleichung der Wertzunahmabgabe mit der Vermögenssteuer an, so gelangt man zu folgendem Ergebnis:

Wie schon in dem Erkenntnis des Berufungsgerichtshofes vom 10. Februar 1932, B 58/31, Esg. Nr. 1436, ausgeführt wurde, nemt § 238a, Absatz 1, § 51 Nr. 61, § 51 Nr. 307 vom Jahre 1924, die Vermögenssteuer „eine die Einkommensteuer ergänzende Steuer vom etragbringenden Vermögen“. In der Begründung der Regierungsbefragung zur Personalsteuerneule 1924 wird gefagt, daß „der Zweck, den eine wiederkehrende Vermögenssteuer am einkommensmachen anstreben soll, eine Besteuerung des fundierten gegenüber dem reinen Arbeitseinkommen ist“ (§. 26), daß „die Vermögenssteuer die erhöhte wirtschaftliche Kraft treffen soll, die der Besitz einkommenstreuenden Vermögens bereit“ (§. 43), ferner, daß „die Steuer allgemein auf einen Ertragshalt umgelegt werden soll, der sich aus einer Besteuerung des Einkommens ergibt, wie es bei der Einkommensteuer festgestellt wird“ (§. 26). Besteuerungsgegenstand und zugleich Besteuerungsgrenzlage ist daher bei der Vermögenssteuer „ein Briefstück des Vermögensbestandes“ (§ 238b, Absatz 2), bei Gebäuden sonst dem dazu gehörigen Grund und Boden der 20fache Betriebsaufwand, wie er im Einkommensteuerbestand gelegt wird, bei Selbstversorgung der 20fache reine Nutzwert. Bei der Wertzunahmabgabe ist Besteuerungsgrenzlage nach § 5, Absatz 1, des Wertzumachsaufgabegesetzes der Vermögensabgaben, das ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungswert der Siedlung, das ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungswert der Siedlung und dem Erwerbswert, ohne Rücksicht darauf, ob die betriebene Siedlungsfahrt ertragbringend ist oder nicht. Einmal also, wie gezeigt, bei der Vermögenssteuer und der Wertzumachsaufgabe Besteuerungsgrenzlage ebenso wie bei der Einkommensteuer, deren Ergänzung sie ist (§ 238a, Absatz 1, § 51 §. 51), alljährlich festgesetzt, bei der Wertzumachsaufgabe erfolgt eine Besteuerung und Feststellung der Besteuerungsgrenzlage regelmäßig bei Übertragung einer Siedlung, deren Ergänzung sie ist (§ 1 des Wertzumachsaufgabegesetzes). Bei der Vermögenssteuer werden nach § 238b, Absatz 4, Schülern und Soldaten im Maßstab im Maßstab in Maßstab gegegen Verteilung, die im § 8 des Wertzumachsaufgabegesetz angeführten Auswendungen, das sind vornehmlich mehrfache Luftpendelungen.

Bei den eben besprochenen zwei Maßgaben ist somit sowohl der Besteuerungsgegenstand als auch die Besteuerungsgrenzlage verschieden. Der Berufungsgerichtshof hatte daher deshalb und aus dem früher erwähnten Gründen keinen Maßstab, in die Prüfung der Besteuerungsmöglichkeit des Wertzumachsaufgabegesetzes einzugehen, weshalb die unbegründete Besteuerung abzuweisen war.

Während die Beschwerde gegen die Verletzung eines Verzögerungsgesetzes und einer Maßregelung sind die Beschwerdeführerinnen im Sitztum, wenn sie annehmen, daß die Vorprüfung dieser Rechengehörigen durch die II. Sitzung erfolgt sei. In dem Bescheid der I. Sitzung, des Magistrats Wiens, vom 7. Jänner 1932 werden die Beschwerdeführerinnen zunächst von dem Bescheid der Abgabenberufungskommission vom 12. Dezember 1931, wonit ihre Berufung gegen die Vorprüfung einer bestandsanträglichen Abgabe abgewiesen wurde, im Ressentis gesetzt und ihnen die Rechtsmittelbelehrung erteilt, wonauf der Magistrat, also die I. Sitzung, eine Zulässigkeitsurkunde an die Beschwerdeführerinnen bezüglich des Abgabes und der aufgekauften Rechengehörigen (Verzögerungsgesetz) und Maßregelung rückte, deren Vorprüfung bereits mit erzielbarer Maßnung vom 3. November 1931 durch die I. Sitzung erfolgt war. Da kommt in Abfassung dieser Rechengehörigen der Sitzungserzug noch nicht erschöpft ist, mußte die Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 1, §. 2. E. fürstlich gewiesen werden.

1463.

Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes durch die Vorprüfung einer Bodenvertragsabgabe nach dem Wiener Landesgesetz vom 11. Oktober 1929, §. 31 Nr. 39. Kein Eingriff durch einen Bescheid, der keine Abgabepflicht auspricht.

E. v. 7. Juni 1932, 3. B 14/32.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Was den Entscheidungsgründen:

Der Bescheid der Abgabenberufungskommission vom 19. Februar 1932 betrifft lediglich die Zurückweisung einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem der Magistrat Wien gemäß § 9, Absatz 4, des Wiener Landesgesetzes über die Bodenvertragsabgabe von unbebauten Grundflächen vom 11. Oktober 1929, §. 31 Nr. 39, den Beschwerdeführern gegenüber der von ihnen überreichten Selbstentnahmung des gemeinen Bodenwertes ihres Grundstückes befreitgegeben hatte, welche Bemerkung nach Darführhalten der Gemeinführungsherrn entsprechend wäre. Dieser angefochtene Bescheid spricht lediglich aus, daß gegen den Beharrungsbeherrschend des Magistrates Wien gemäß § 9, Absatz 4, des angeführten Wiener Landesgesetzes über die Bodenvertragsabgabe von unbebauten Grundflächen wohl Einwendungen erhoben werden können, eine Berufung dagegen aber ungültig ist, und

weil daher die Berufung als ungültig zurück. Tatsächlich geht aus §§ 9. und 10 des bezogenen Gesetzes hervor, daß die im Riede stehende Bestandsabgabe lediglich ein im Gemeinführungsvorbehalt vorgetriebener Verzögerungsauftrag, der noch keinerlei konstitutive Bedeutung hat, und daß erst der Zahlungsauftrag, im den dieses Gemeinführungsvorbehalt mündet, die Steuerpflicht auspricht; nach § 18 des bezogenen Gesetzes und § 1 des Wiener Landesgesetzes, betreffend die Abgabenberufungskommission, vom 20. Dezember 1929, §. 31 Nr. 9/1930, steht gegen diesen Zahlungsauftrag die Abgabenberufung an die Abgabenkommission offen.

Muß dem Gesagten gestehen, daß der angefochtene Eingriff der Abgabenberufungskommission keinen Eingriff in das Eigentum zum Inhalt hat und haben konnte. Sonstlich sich die Beschwerde gegen diesen Bescheid nicht, ist sie daher abzulehnen.

Der zweite Bescheid der Abgabenberufungskommission vom 19. Februar 1932 weist die Berufung der Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 25. Juli 1932 als ungültig mit der Begründung zurück, daß der Partei gegen den angefochtenen Bescheid vom 25. Juli 1931 ein abgejordnetes Rechtsmittel nicht zufließt. Gemäß § 1 des Gesetzes über die Abgabenberufungskommission vom 20. Dezember 1929, §. 31 für Wien Nr. 9 ex 1930, sei eine Berufung gegen die Entscheidung über die Abgabepflicht und gegen die Bemessung der Wiener Gemeinde- und Landesabgaben sowie gegen sonstige Verfügungen und Entscheidungen der Gemeinführungsherrde gültig. Die sonstigen Verfügungen und Entscheidungen seien, wenn sie vor der Bemessung ergangen sind, in der Regel nicht durch ein abgejordnetes Rechtsmittel, sondern erst durch die Berufung gegen die Bemessung anfechtbar. Die Bemessung nach § 9 des Bodenvertragsabgabegesetzes vom 11. Oktober 1929, §. 31 für Wien Nr. 39, sei im vorliegenden Fall noch nicht erfüllt. Die Partei habe daher vorläufig auf Grund ihrer Selbstentnahmung zu zahlen. Der im Berufung gezogene erflammtliche Bescheid sei aber auch keine Entscheidung über die Abgabepflicht, da der Partei in diesem Bescheid bloß mitgeteilt wurde, daß die Einziehung der auf Grund der Selbstentnahmung zu zahlenden Abgabebeträge durch den Magistrat im Gesetz begründet sei.

Auch dieser Bescheid hat nicht einen Eingriff in das verfassungsgesetzliche gebahrte Eigentumsrecht zum Inhalt. Denn in einer Abgabeanlegenhheit könnte mit dann die Sache unterfucht werden, ob ein solcher Eingriff stattgefunden hat, wenn der angefochtene Bescheid die Verpflichtung zur Leistung der Abgabe ausdrückt und wenn entweder behauptet wird, daß der Bescheid überhaupt im letzten Gesetze begründet ist oder die Verfassungsmäßigkeit der ihm zugrunde liegenden geistlichen Bestimmungen